

Steinmaur, 15. Dezember 2014

KR-Nr. 356/2014

**A N F R A G E** von Robert Brunner (Grüne, Steinmaur)

betreffend Ackerbaustellen

---

Die Ackerbaustellen haben gemäss Pflichtenheft der ALA Erhebungs-, Kontroll- und Beratungsaufgaben beim Vollzug der Landwirtschaftsgesetzgebung. Sie werden vom Gemeinderat der Gemeinde gewählt und von den Gemeinden angemessen entschädigt. Sie haben fachlichen Anforderungen zu genügen und unterstehen fachlich der ALA. Die Entschädigungen in den Gemeinden sind sehr unterschiedlich (Pauschalen, erhebliche Bandbreite bei Stundenlöhnen).

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Auf welcher gesetzlichen Basis sind die Gemeinden verpflichtet, eine Ackerbaustelle zu führen?
2. Wie stellt das ALA sicher, dass die Ackerbaustellen den fachlichen Anforderungen genügen?
3. Was erachtet der Regierungsrat als angemessene Entschädigung?
4. Wie erfolgt die fachliche Aufsicht über die Ackerbaustellen?
5. Können Gemeinden gemeinsam eine Ackerbaustelle führen? Wäre das allenfalls eine mögliche Kostenreduktion für die Gemeinden?

Robert Brunner

356/2014